

Auch wenn sich nicht der komplette Inhalt oder Unterpunkt eines Paragraphen ändert aber dessen Reihenfolge ist der gesamt Absatz markiert. Am besten vergleicht man die Stellen mit dem Neuentwurf *Satzung SAV OG Essingen 2022 E_03.pdf*

Satzung OG Essingen
§ 1 Name und Gebiet des Vereins
<p>Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Essingen.“ Er hat seinen Sitz in 73457 Essingen. Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB). Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist. Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Gemeinde Essingen.</p>
§ 2 Zweck des Vereins
2.1 Der Zweck des Vereins ist : Der Verein fördert:
<ul style="list-style-type: none"> - den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, - den Umweltschutz, - den Denkmalschutz und die Denkmalpflege, - die Heimatpflege und Heimatkunde, - das traditionelle Brauchtum, - die Kunst und Kultur, - die Jugendhilfe, - die Seniorenarbeit.
2.1.1 Zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
<ul style="list-style-type: none"> - Der Verein fördert und pflegt das Wandern, sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen. - Durchführung von örtlichen, regionalen und überregionalen Wanderungen, - Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen, - Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten, - Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen und Veranstaltungen, - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, - Anlage und Pflege von Biotopen, - Erhaltung und Dokumentation von Denkmalen, - Bau und Unterhaltung von Wanderstützpunkten und Aussichtstürmen für die Allgemeinheit, - Unterstützung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen,

- Organisation von Vorträgen, sowie von kulturellen Veranstaltungen.
§ 3 Mitgliedschaft
3.1
Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.
3.2
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.
3.3
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle, bis spätestens 30. September, zugegangen sein muss. Abweichend von vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.
§ 4 Gemeinnützige Aufgabe
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
§ 5 Uneigennützige Zwecke
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 6 Mittelverwendung
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§ 7 Begünstigungseinschränkung
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 8 Vermögenszuwendung
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

hat.

§ 9 Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorsitzende,
2. der aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern bestehende Vorstand. Es sind ein Erster Stellvertreter und ein Zweiter Stellvertreter zu wählen, um damit die Rangfolge der Stellvertretung zu bestimmen.
3. der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, der Rechner und der Schriftführer angehören.
4. Sollte der Vorstand ausnahmsweise nur aus einer Person bestehen, tritt an seine Stelle der erweiterte Vorstand.
5. der Ausschuss, bestehend aus
 - a. dem erweiterten Vorstand,
 - b. den Fachwarten für Wandern, für Wege, für Naturschutz, für Internet, für Senioren,
 - c. den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
 - d. dem/den von den Jugendmitgliedern gewählten und vom Vorstand bestätigten Leiter(n) der Jugendgruppe(n)
 - e. dem/den von Familienmitgliedern gewählten und vom Vorstand bestätigten Leiter(n) der Familiengruppe(n)
 - f. 3 bis 5 Beisitzern
6. die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe.

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, zwei Rechnungsprüfer, sowie die auf Vorschlag des Vorstands zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Fachwarte werden vom erweiterten Vorstand gewählt.
Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die Mitglieder der Abteilung. Sie sind vom Vorstand zu bestätigen.
2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden, wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Wenn und solange ein Nachfolger nicht gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorstands die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands entsprechend der festgelegten Rangfolge.
Scheiden beim erweiterten Vorstand, Schriftführer oder Rechner aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands die Funktion.
Scheiden alle Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen

<p>Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Vorsitzenden bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.</p>
<p>III. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.</p>
<p>IV. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit, eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung, von bis zu 720.-- Euro im Jahr erhalten.</p>
<p>V. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt. Zum Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, auch wenn es nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auch der Schriftführer kann ein Vereinsmitglied sein, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auf Einladung des Vorstandes können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.</p>
<p>VI. Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Satzungen der Ortsgruppen können die Dauer einer Wahlperiode und die Dauer der Amtszeit bei einer Nachwahl abweichend regeln.</p>
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p>
<p>1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Bei Bedarf kann, und auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss, vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.</p>
<p>2. Der Vorsitzende und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des erweiterten Vorstandes ab.</p>

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar. Das aktive Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
5. Anträge:
 - a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.
 - b) Der Antrag muss schriftlich an den Vorsitzenden bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.
 - c) Der Vorstand entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10 % der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter b) vorgenannten Termin verlangt wird.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstands, können durch Beschluss des Ausschusses, Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand der Ortsgruppe offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern der Ortsgruppe prüfen zu lassen. Der Vorstand der Ortsgruppe kann hierzu den Rechnungsprüfer des Hauptvereins hinzuziehen.

Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 14 Familiengruppen

Die Familienmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Familiengruppen bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten, sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des

§ 16
Datenschutz
neu hinzugefügt



Schwäbischen Albvereins e.V.		
§ 15 Ehrungen		
Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele, kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen.		
Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.		
§ 16 Inkrafttreten		
1. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albverein e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.		
2. Die Neufassung der Satzung tritt am 17.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom 01.01.2000 außer Kraft.		
3. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.03.2017.		
Für die Richtigkeit:		
Vorsitzender	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter